

Zur Verbandsanhörung vom 16.02.2022 bezüglich der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes nimmt die VBR wie folgt Stellung:

Die Regelung zum Distanzunterricht in Art. 30 und 56 BayEUG ist in der angedachten Form und als Ersatz oder Ergänzung unter den genannten Bedingungen (Art. 56 (4) Satz 4) sinnvoll.

Allerdings eröffnet der Zusatz, dass die Lehrkraft „die sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigungen des Betroffenen zu berücksichtigen“ habe (Begründung S. 11), mögliche Interpretationsspielräume. Es fehlt eine klare Aussage dazu, wann man von einer „Beeinträchtigung“ spricht und für welchen Zeitraum dies gelten soll.

Die Änderungen zur Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien finden unsere Zustimmung. Wir begrüßen, dass die neue Regelung einen Entscheidungsspielraum für die Schulgemeinschaft beinhaltet.

Die übrigen Änderungen sind ebenfalls nachvollziehbar.

Parsberg, den 29.03.2022

gez. Ingrid Meggl

*Landesvorsitzende der Vereinigung Bayerischer
Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren*